Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger
e.V.

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 56 | P&R

Haftung von Beratern und Vermittlern / Verjährung zum 31.12.2021 droht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen in Bezug auf die Insolvenzverfahren der P&R-Gruppe mitteilen. Ansprüche gegen Berater und Vermittler dürften nach Einschätzung unserer Rechtsanwälte zum Jahresende 2021 verjähren und könnten dann nicht mehr durchgesetzt werden. Die P&R-Gesellschaften haben 2018 jeweils einen Insolvenzantrag gestellt.

<u>Übersicht anlegefreundlicher Rechtsprechung</u>

Nachfolgend möchten wir Ihnen eine Übersicht wichtiger anlegerfreundlicher P&R-Urteile geben:

1. OLG Köln, Urteil vom 15.04.2021, Az. 24 U 87/20
Sowohl ein Anlageberater als auch ein Anlagevermittler haftet, wenn er dem Kunden eine feste Rendite in Aussicht gestellt hat, ohne darauf hinzuweisen, dass der Kunde, sollte es überhaupt zu einem Rückerwerb der gekauften Container durch P&R kommen, keinen Anspruch auf Zahlung eines Kaufpreises hat, der die zugesagte Rendite einbringt. Einen rechtlich verbindlichen Anspruch auf Zahlung eines festen Kaufpreises hat der Kunde in der Regel nach den Kaufunterlagen gerade nicht. Hierauf muss der Kunde hingewiesen werden.

2. Hinweis des OLG Celle vom 16.03.2021, Az. 11 U 140/20
Auch das OLG Celle vertritt wie das OLG Köln die Rechtsauffassung, dass es eine Aufklärungspflichtverletzung darstellt, wenn der Berater/Vermittler den Rückfluss des investierten Kapitals zusichert, obwohl dies nicht der Fall ist, da eben weder die Rendite noch der Rückzahlungspreis garantiert ist.

3. Hinweis des OLG Düsseldorf vom 20.07.2021, Urteil des Landgerichts Kleve, Urteil vom 05.05.2020, Az. 4 O 210/19
Auch das OLG Düsseldorf ließ in einem Hinweisbeschluss erkennen, dass es die Aufklärung einer Bank über bestimmte Risiken der P&R-Anlagen für nicht ausreichend erachtete. Die dortigen Kläger seien nicht darüber informiert worden, dass sie im Insolvenzfall Kosten zu tragen hätten, die weit über den Wert der Container hinausgingen. Besonders nachteilig würde sich auswirken, wenn Anleger die Container zum Vertragsende nicht wieder verkaufen könnten. Auch das Risiko des Totalverlusts und das hinausgehende finanzielle Risiko wurde von dem OLG

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Düsseldorf als beratungspflichtig angesehen. Der Bank wurde nahegelegt, die Berufung zurückzunehmen.

Das Landgericht Kleve hatte bereits erstinstanzlich die beklagte Bank wegen der Nichtaufklärung über den Totalverlust und das darüberhinausgehende Verlustrisiko verurteilt.

4. Urteil des LG München I vom 18.05.2021, Az. 28 O 12467/20
Das Landgericht München I hat entschieden, dass unabhängig davon, ob eine Anlagevermittlung oder eine Anlageberatung zugrunde liegt, über die eingeschränkten Bestätigungsvermerke in den Jahresabschlüssen der P&R-Gesellschaften aufgeklärt werden muss.

5. Urteil des LG Traunstein vom 13.01.2021, Az. 5 O 1560/19
Das LG Traunstein hat entschieden, dass P&R-Investments nicht geeignet sind, der privaten Altersvorsorge zu dienen. Das Anlageziel der Altersvorsorge muss zwar die Inkaufnahme von Verlustrisiken nicht generell ausschließen. Der Wunsch nach einer sicheren Geldanlage muss hier aber den Umständen entsprechend dahin verstanden werden, dass jedenfalls das eingezahlte Kapital erhalten bleiben sollte.

Dieses Anlageziel ist mit den P&R-Containern nicht zu erreichen, sodass deren Empfehlungen nicht dem Anlageziel der dortigen Klägerin entsprochen hat und ihr somit bereits nicht hätte angeboten werden dürfen (vgl. BGH, Urteil vom 14.07.2009, XI ZR 152/08). Da es der dortigen Klägerin hier auch nicht nur um eine ergänzende Altersvorsorge ging, sondern – nach Auffassung des Gerichts – die streitgegenständlichen Anlagen ein wesentliches Standbein der Altersvorsorge für die dortige Klägerin und ihren Mann darstellen sollten, waren die Anlagen – vor allem vor dem Hintergrund ihres insgesamt getätigten Volumens – nicht zur Altersvorsorge, wie von der dortigen Klägerin gewünscht, geeignet.

Verjährungshemmende Maßnahmen

Alle P&R-Geschädigten, die über einen Vermittler oder Berater die P&R-Käufe getätigt haben und dabei fehlerhaft beraten wurden, haben nach Einschätzung unserer Rechtsanwälte nur noch bis zum Jahresende 2021 die Möglichkeit, verjährungshemmende Maßnahmen zu ergreifen. Hierfür gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. Klage
Die Einreichung einer Klage ist verjährungshemmend. Die Klage sollte nach unserer Einschätzung im Idealfall durch eine Kanzlei, die bereits Erfahrungen im Bereich P&R hat, geführt werden. Denn nicht selten werden Klagen, die zwar dem Grunde nach Aussicht auf Erfolg hätten, aber unsauber begründet sind, abgewiesen. Soweit eine Rechtsschutzversicherung vorliegt, sollte zuvor dort eine Deckungs-

anfrage eingeholt werden, ob und inwieweit die Kosten übernommen werden können. Die Deckungseinholung wird von den Rechtsanwaltskanzleien üblicherweise kostenlos angeboten. Aufgrund der erfahrungsgemäß längeren Bearbeitungszeiten bei den Rechtsschutzversicherungen (oft mehrere Wochen) und dem erhöhten Aufkommen dort aufgrund des Jahresendes sollte mit einer Deckungsanfrage nicht zu lange abgewartet werden. Voraussetzung für eine erfolgreiche Deckungszusage und dann ggf. für eine anschließende Klage ist die vorherige individuelle Prüfung der Erfolgsaussichten im Einzelfall.

2. Güteverfahren

Die Einreichung eines sog. Güteantrags bei einer staatlich anerkannten Gütestelle hemmt die Verjährung um mindestens 6 Monate. Dazu muss allein ein entsprechender und rechtssicher formulierter Antrag bei einer staatlich anerkannten Gütestelle bis zum 31.12.2021 vorliegen. Der Vorteil eines Güteverfahrens liegt darin, dass dieses zunächst kostengünstiger als eine Klage ist und während der Verjährungshemmung die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abgewartet werden kann. Dies könnte insbesondere für nicht rechtsschutzversicherte Anleger eine erwägenswerte Alternative sein. Wenn der Antragsgegner bereits außergerichtlich die Ansprüche abgelehnt hat, dann könnte eventuell nur noch eine Klageeinreichung zur Verjährungshemmung in Betracht kommen. Anleger sollten sich daher vor Einreichung eines Güteantrag rechtlichen Rat einholen.

3. Verzicht auf die Einrede der Verjährung

Der Anspruchsgegner kann auch dazu aufgefordert werden, zunächst und befristet auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Lässt sich der Anspruchsgegner darauf ein, kann wiederum für einen gewissen Zeitraum die weitere Entwicklung abgewartet werden. So kurz vor dem Verjährungsende ist dieses Vorgehen aber voraussichtlich mit großen Risiken verbunden. Die Anspruchsgegner werden zumeist dazu neigen, keinen Verzicht abzugeben, um den Anspruchssteller unter Zeitdruck einer Klageeinreichung zu stellen. Ein Güteverfahren ist nach Ablehnung des Verzichts auf die Einrede der Verjährung und der damit vielfach verbundenen Ablehnung von Schadensersatzansprüchen an sich nicht mehr möglich.

<u>Einschätzung der SdK</u>

Die Rechtsprechung in Sachen P&R ist weiterhin „noch im Fluss“ und nicht einheitlich. Neben den bekannten positiven Verlautbarungen von Gerichten gibt es aber auch klageabweisende Urteile. Der BGH hat sich bislang noch nicht zu den Aufklärungspflichten bei P&R positioniert, wenngleich dort bereits mehrere Verfahren anhängig sind. Bekanntlich werden aber auch in P&R-Verfahren zahlreiche Vergleiche geschlossen, die aber nicht an die Öffentlichkeit gelangen, da diese meistens mit Verschwiegenheitsklauseln abgeschlossen werden.

Gerade Beraterhaftungsklagen sind sehr individuell, da es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommt. Insoweit sind die möglichen Schadensersatz-

ansprüche immer für jeden Einzelfall zu prüfen und die Erfolgsaussichten können nicht pauschal angegeben werden.

Anleger, die mutmaßlich falsch beraten worden sind und Schadenersatzansprüche prüfen lassen möchten, sollten sich aufgrund der Dringlichkeit zeitnah bei entsprechenden Kanzleien über ihre individuellen Möglichkeiten beraten lassen.

München, den 03.11.2021
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die Nutzung der Informationen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Insbesondere handelt es sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen, Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung oder Rechtsberatungen. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation, zu rechtlichen Fragestellungen oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.